

Jugendhilfegesetzes in der Fassung vom 17.7.2014 Gelegenheit gehabt hätte, eine Regelung im Sinne von § 78a Abs. 2 SGB VIII zu treffen, hat davon abgesehen, den Anwendungsbereich von § 78b SGB VIII auch auf Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII zu erstrecken. Dies darf nicht durch eine Anwendung eines aus § 78b SGB VIII abgeleiteten allgemeinen Grundsatzes umgangen werden.

**Praxishinweis:**

Mit dem Wechsel der örtlichen Zuständigkeit sind häufig auch Brüche in der Kontinuität des Hilfeprozesses verbunden. Dem hat der Gesetzgeber versucht, durch die Einfügung von § 37 Abs. 2a in das SGB VIII im Rahmen des Bundeskinderschutzgesetzes Abhilfe zu leisten. Die Pflicht zur Leistungskontinuität nach einem Zustän-

digkeitswechsel betrifft allerdings nur den im Hilfeplan festgehaltenen Umfang und nicht das Konzept, zumindest, wenn dies nicht ausdrücklich dem Hilfeplan zugrunde gelegt worden ist. Im vorliegenden Fall konnte die Vormünderin als Personensorgeberechtigte durch die Ausübung ihres Wunsch- und Wahlrechts sicherstellen, dass der bisherige Hilfeprozess fortgesetzt wird, weil das Konzept des ausgewählten freien Trägers nach Auffassung des Gerichts – anders als das vom neu zuständigen Jugendamt propagierte Konzept – den Bedarf deckt und im Vergleich nur unverhältnismäßig höhere Kosten verursacht. Bei einem Vergleich der fachlichen Konzepte rügt das OVG (zu Recht) das feste Stundenkontingent des vom zuständig gewor-

denen Jugendamt eingesetzten freien Trägers, verteidigt aber die reduzierte Einbindung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bei dem Konzept „Westfälische Pflegefamilien“, „weil der eingesetzte freie Träger der Jugendhilfe den Hilfefall intensiv betreut und die Betreuung auch eigeninitiativ von dem freien Träger geleistet wird“ – eine Schlussfolgerung, die im Hinblick auf die Steuerungsverantwortung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (§ 36 Abs. 1 SGB VIII) nicht überzeugt. Zudem wird nicht problematisiert, ob denn bei dem geistig behinderten Pflegekind nicht die Vorrangregelung des § 10 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII greifen müsste.

Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner

Nachrichtenteil der Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V.



## Raum und Zeit in der Mediation

Mediation findet in ganz unterschiedlichen Räumen und auch in verschiedenen Phasen statt. Wir plaudern in diesem Beitrag ein wenig aus dem Nähkästchen und betrachten die Mediationsszene – also ein Beitrag mit Augenzwinkern und zugleich mit großer Ernsthaftigkeit.

### I. Mediation und Raum

Das „Setting“ einer Mediation bestimmen die Gastgeber, also wir Mediatoren.<sup>1</sup> Die Spannweite der Räumlichkeiten ist so bunt wie die Mediation.

- In Beratungsstellen finden wir eher schlichte Räume; eine Sitzecke mit und ohne Tisch, Literatur im Wartebereich – Bücher, Zeitschriften, Flyer zu Wochenendseminaren –, mit etwas Glück auch ein Glas Mineralwasser.
- Im klassischen Anwaltsbüro oder auch am Gericht finden Mediationstermine in ebenfalls eher nüchterner Atmosphäre in Besprechungszimmern statt – ovaler Tisch, Designerstühle, dazu 0,2-Liter-Getränke, Gläser in der Tischmitte, meist auch ein Kaffeeautomat an der Seite.
- In Ergänzung dazu Mediationsbüros mit eher alternativem Mobiliar vom Sperrmüll, Bilder von Künstlern aus der örtlichen Szene, eine Mischung aus cool und authentisch, Kaffee, Tee, Leitungswasser werden wie selbstverständlich angeboten.
- Psychosoziale Gastgeber geben sich wesentlich mehr Mühe, eine gute Wohlfühlatmosphäre für ihre Klienten zu schaffen: helle Räume, sanfte Farben, bequeme Sitz-

gelegenheiten, sogar Sessel, ein Tee – ayurvedisch oder vegan – darf nicht fehlen.

- Die Exoten: Eine Münchner Kollegin<sup>2</sup> bietet Mediation im Gewächshaus an.

Unsere Klienten wählen sicher ganz gezielt das Setting, in dem sie sich sicher glauben.

### II. Mediation und Handwerkszeug

So unterschiedlich die Räume, so unterschiedlich das Handwerkszeug der Mediatoren. In einem richtigen Mediationsbüro darf das Flipchart natürlich nicht fehlen. Das Flipchart ist das Urmöbel aller Mediatoren. Auch hier gibt es Klassenunterschiede: das Grundmodell steht auf drei Beinen, das weiterentwickelte Modell hat Rollen, das Modell Future 2 ist zusammenfaltbar zum Reisen bzw. für Outdoor-Termine, das Modell Öko 4.0 ist aus Holz. Und die meisten Modelle bieten Erweiterungsmöglichkeiten mit ausklappbaren und einsteckbaren Seitenteilen, die gerne auch als „Flügel“ bezeichnet werden.

Die Aufzählung ist selbstverständlich nur bruchstückhaft.

Die schlichte Visualisierung ist wichtig – das haben wir alle in der Ausbildung gelernt: „Ein Bild sagt mehr als 1.000 Worte!“ Doch das gute alte Flipchart hat möglicherweise ausgedient. Neue Moderationsmaterialien sind auf dem Markt: Boards, bunte Moderationskarten (rechteckig, rund, oval in Rot, Grün, Blau, Gelb, Orange). Die neue Generation der selbstklebenden und abwaschbaren Moderationskarten kann auf die farbigen oder hölzernen Pins verzichten. Auch die Moderationsstifte befinden

sich im ständigen Wandel: der gute Edding mit runder Spitze wird überholt vom eckigen Neuländer, der auch noch nachfüllbar ist.

Das Flipchart hat aber auch ernsthafte Konkurrenz durch Internetmedien bekommen: wie schick, gleich alles zu notieren und via Beamer für alle sichtbar auf die Wand zu werfen und auf Wunsch sofort und optisch einwandfrei zu korrigieren. Der klare Vorteil: alles perfekt, alle Aspekte können sauber dargestellt werden.

### III. Mediation und Zeit

Wir haben alle, wenn auch ganz unterschiedliche Mediationsschulen durchlaufen. Die Klassiker stehen für das Fünf-Phasen-Modell. Doch auch hier finden wir die Mediationsphasenverbesserer und Mediationsphasenabweichler: Es gibt Vertreter für die Phase 0,<sup>3</sup> die intensiv vorbereiten und das Feld der Mediation bestellen, bevor alles beginnt. Genauso gibt es Verfechter der Phase VI:<sup>4</sup> Es sind die Verfechter, die die Nachbetrachtung für sehr wichtig erachten, bevor alles ein Ende hat, gerne nochmals analysieren. Zum Glück bleibt die Phase III – das Kernstück all unserer Mediationen, hier geschieht die „wahre Arbeit an Interessen, Bedürfnissen mit und ohne Wechselseitigkeit“ –

1 Aus Vereinfachungsgründen habe ich mich für die männliche Ausdrucksform entschieden.

2 Lisa Waas: [www.akademie-perspektivenwechsel.de](http://www.akademie-perspektivenwechsel.de).

3 Krabbe, Heiner, Gestaltung der Vorlaufphase: [www.heiner-krabbe.de](http://www.heiner-krabbe.de).

4 Ripke, Lis – Phasenplakat des Heidelberger Instituts für Mediation: [www.mediation-heidelberg-ausbildung.de](http://www.mediation-heidelberg-ausbildung.de).

unantastbar und ist damit allen Abweichlern in Richtung zu Phase 0 wie zu Phase VI heilig.

Mediation findet nach wie vor in unseren Büros statt, sei es in der Beratungsstelle, im nüchternen Konferenzraum oder im alternativen Setting. Der Rahmen ist unterschiedlich, die Struktur in groben Zügen die gleiche.

Wir halten das Prinzip der Eigenverantwortlichkeit hoch, also die Idee, unsere Medianten wieder in den Dialog miteinander zu bringen. Damit sollte Mediation auch außerhalb der Mediationstermine gefördert werden. Viele Konfliktpartner in der Mediation schätzen den neutralen Ort der Mediation. Nach ihrem Erleben und ihrer Einschätzung eskalieren Konfliktsprache zu Hause oder am Arbeitsplatz.

Gleichwohl sollten wir die Eigenverantwortlichkeit unserer Medianten stärken und sie auch im Rahmen der Mediation auf eine Kommunikationsreise schicken. Paare, deren Kommunikation verebbt ist, sollten wieder ins Gespräch kommen – Kollegen im betrieblichen Kontext, deren Umgang schwierig ist, sollten wieder miteinander in den Dialog kommen. Dafür ist der Rahmen der Mediation zu knapp und nicht ausreichend.

Als Mediationsphasenentwickler sollten wir die Phase Z einführen. Z steht für Zeit und sollte fester Bestandteil jeder auch noch so kurzen

Mediation sein. Wenn wir den Transformationsansatz<sup>5</sup> ernst nehmen, brauchen die am Konflikt beteiligten Menschen Raum und vor allem Zeit „sich in ihrer Interaktion zu regenerieren“.<sup>6</sup> Der Ort der Mediation ist zu klein – vielleicht auch nicht angemessen, da er wie eingangs beschrieben fremd, kalt, nüchtern und aufgesetzt ist. Phase Z könnte bedeuten, dass die Klienten im zeitlich engen Kontext zu einer Mediationssitzung in die Phase Z „geschickt“ werden.

Phase Z in der Mediation funktioniert wie folgt:

- Im Verlauf einer Mediationssitzung verlässt der Mediator den Raum und gibt den Konfliktparteien Gelegenheit zum direkten Dialog.<sup>7</sup>
- Zum Abschluss eines Mediationstermins lädt der Mediator die Konfliktparteien ein, zu verweilen, gemeinsam Besprochenes und noch anstehende Themen miteinander direkt auszuwerten und weiterzuentwickeln.
- Die Mediation wird nach einer Stunde unterbrochen. Die Konfliktparteien sollen einen Spaziergang am nahe gelegenen Fluss dafür nutzen, über ihre persönliche Sichtweise zu sprechen.

- Die Konfliktparteien bekommen als Hausaufgabe, bestimmte Themen miteinander außerhalb der Mediation anzugehen.

Die Phase Z – in und außerhalb der Mediation installiert – stärkt die Konfliktparteien, außerhalb des Mediationsrahmens wieder miteinander zu kommunizieren. Raum und Zeit installieren zunächst Mediatoren. Eigenverantwortlich veranlagte Konfliktparteien nutzen die Phase Z, den Sprung zu einer guten künftigen Konfliktbasis zu schaffen.

Mein persönliches Resümee zu Phase Z: Meine Konfliktparteien, die sich auf Phase Z eingelassen haben, haben wesentlich bessere und befriedigendere Ergebnisse erzielt.

Dagmar Lägler, Mediatorin BAFM und BM®, Sprecherin der BAFM, Heilbronn / Heidelberg / Krakau

<sup>5</sup> Bush & Folger, Konfliktmediation und Transformation, Wiley-VCH Verlag 2009, S. 55 ff.

<sup>6</sup> Bush & Folger, a.a.O. (Fn. 5), S. 66 ff.

<sup>7</sup> Sam Bourne, Das letzte Testament, S. 23 und 30.



Nachrichtenteil des Berufsverbandes (BVEB) der Verfahrensbeistände, Ergänzungspfleger und Berufsvormünder für Kinder und Jugendliche e.V.

## Seminarankündigung „Aufenthalt ist ein Motiv“

### Familien-sachen mit Migrationshintergrund

**Aufenthalts- und asylrechtliche Fragen in Kindschaftssachen (zugleich unter Berücksichtigung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge)**

#### 1. Fall

Die marokkanische Staatsangehörige F heiratet in Marokko ihren Cousin, den spanischen Staatsangehörigen C, der seit elf Jahren rechtmäßig in Deutschland lebt. C ist im Besitz einer Daueraufenthalts-erlaubnis EU. Nach Durchführung des Visumverfahrens reist F mit einem nationalen Visum zur Familienzusammenführung in die Bundesrepublik Deutschland ein und erhält eine auf ein Jahr befristete Aufenthaltserlaubnis zur Herstellung und Wahrung der ehelichen Lebensgemeinschaft. Unmittelbar nach der Einreise

wird F schwanger. Noch während der Gültigkeit der Aufenthaltserlaubnis wird das Kind (K) geboren. K ist deutscher Staatsangehöriger und erhält einen deutschen Pass. Kurz nach der Geburt zieht F mit K in ein Frauenhaus, sie trägt vor, C habe sie geschlagen. F erwirkt bei dem zuständigen Familiengericht im einstweiligen Anordnungsverfahren einen Beschluss nach dem Gewaltschutzgesetz. Zugleich beantragt sie einen Umgangsabschluss für C, hilfsweise die Durchführung begleiteter Umgänge. C wiederum beantragt die Übertragung der elterlichen Sorge für K auf sich zur alleinigen Ausübung, hilfsweise Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts, außerdem einen Umgangsabschluss für F. C begründet beide Anträge damit, F sei psychisch erkrankt und nicht in der Lage, sich um K zu kümmern. Es wäre besser, wenn F nach Marokko zurückkehren würde.

Abwandlung:

Wie vor, allerdings lebt C in Spanien, dort wird auch die Ehe geschlossen. K wird in Spanien geboren und ist spanischer Staatsangehöriger. Ein Jahr und drei Monate nach der Eheschließung findet C eine Arbeitsstelle in Deutschland. C, F und K reisen gemeinsam in die Bundesrepublik Deutschland ein und erhalten Aufenthaltstitel nach dem Freizügigkeitsgesetz EU für die Dauer von drei Jahren. F ist nicht erwerbstätig. Ein Jahr und zehn Monate nach der Eheschließung zieht C aus der Ehwohnung aus und bricht jeden Kontakt zu F und K ab. C teilt der Ausländerbehörde seinen Auszug aus der Ehwohnung mit. Nach Durchführung des Anhörungsverfahrens stellt die Ausländerbehörde das Erlöschen der Aufenthaltstitel von F und K fest. F und K werden unter Fristsetzung zur Aus-